

# Vergütungsvereinbarung

zum Vertrag über die Erbringung

**Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)  
gemäß § 132d Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 37b SGB V in Hamburg**

**zwischen**

Träger  
SAPV-Team  
Sitz, Adresse,

**PalliativPartner Hamburg GbR  
PalliativPartner Hamburg  
Jessenstrasse 4  
22767 Hamburg  
460209103  
75 05 004**

IK  
LEGS / AC/TK

- im Folgenden „SAPV-Team“ genannt –

**und**

der AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORDWEST,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse,

der IKK classic,  
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, der IKK gesund plus,  
der IKK – Die Innovationskasse und der IKK Südwest

der Knappschaft,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),  
BARMER,  
DAK-Gesundheit,  
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,  
Handelskrankenkasse (hkk),  
HEK - Hanseatische Krankenkasse,  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend Krankenkassen genannt -

## **§ 1 Vergütung**

- (1) Die Vergütung der nachstehend aufgeführten Leistungen des SAPV-Teams erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer durch einen berechtigten Arzt ausgestellten Erst- oder Folgeverordnung im Rahmen der SAPV gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 37b SGB V.
- (2) SAPV wird von den Krankenkassen als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Jegliche Zuzahlungen von Versicherten im Rahmen der Vertragsleistungen dürfen vom SAPV-Team weder gefordert noch angenommen werden.
- (3) Die Vergütungen sind Höchstpreise, die Mehrwertsteuer ist nicht gesondert berechnungsfähig.
- (4) Die nachfolgenden Leistungen kann das SAPV-Team für die Versorgung des Patienten nach diesem Vertrag erbringen und über die leistungspflichtige Krankenkasse mit den in Anlage dieser Vereinbarung aufgeführten Positionsnummern abrechnen:

### **I. Assessment, Beratungsleistung und Koordination der Versorgung**

#### **1. Assessmentpauschale**

Für die im Rahmen der Übernahme einer Versorgung erforderliche Prüfung der Notwendigkeit und Eignung der besonderen Mittel der SAPV mittels eines Eingangsassessments

**einmalig 189,51 EUR je Versicherten**

(Positionsnummer bei Teil- oder Vollversorgung: **0010602004**)

(Positionsnummer bei ärztl. Teilversorgung im Hospiz: **3010602004**)

#### **2. Beratungspauschale**

Beratungsleistungen sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ausdrücklich verordnet wurden. Als Maßnahme kann die Beratung des behandelnden Arztes, der behandelnden Pflegefachkraft und des Patienten/der Zugehörigen durch das SAPV-Team notwendig sein.

Bei alleiniger Verordnung einer Beratungsleistung kann neben der Assessmentpauschale eine Beratungspauschale abgerechnet werden,

**einmalig 63,18 EUR je Versicherten**

(Positionsnummer bei Teil- oder Vollversorgung: **0010601001**)

(Positionsnummer bei ärztl. Teilversorgung im Hospiz: **3010601001**)

Die Beratungsleistung umfasst:

- (a) Telefonat bzw. persönliches Gespräch mit Betroffenen (Kranken oder deren Zugehörige)
- (b) Telefonat bzw. persönliches Gespräch mit einem Leistungserbringer der Primärversorgung
- (c) Dokumentation und Evaluation

#### **3. Koordinationspauschale**

Bei Verordnung der Koordination der Versorgung kann neben der Assessmentpauschale für die Beratungsleistung und Koordination der Versorgung eine Koordinationspauschale abgerechnet werden

**einmalig 189,51 EUR je Versicherten**

(Positionsnummer bei Teil- oder Vollversorgung: **0010602005**)

(Positionsnummer bei ärztl. Teilversorgung im Hospiz: **3010602005**)

Die Koordination der Versorgung umfasst:

- (a) Direkter persönlicher Kontakt erforderlich
- (b) Ressourcenfokussierte Versorgungsplanung
- (c) Assessment, Therapie und Notfallplanung
- (d) Vernetzung mit ambulanten und/oder stationären Leistungserbringern
- (e) Dokumentation und Evaluation

## II. **Additiv unterstützende Teilversorgung**

Die Vergütung im Rahmen der additiv unterstützenden Teilversorgung erfolgt, unabhängig davon, ob durch ärztliche oder pflegerische Mitarbeiter erbracht, in Form einer Einsatzpauschale in Höhe von

**92,45 EUR je Patient für den ersten Einsatz am Tag**  
(Positionsnummer: **0010402100**)

**55,47 EUR je Patient für den zweiten Einsatz am Tag,**  
(Positionsnummer: **0010402007**)

**maximal 166,41 EUR täglich**  
(Positionsnummer: **0010404006**)

Einsätze, die wegen fehlender Mitwirkung des Versicherten nicht erbracht werden können, sind nicht abrechnungsfähig.

Die additiv unterstützende Teilversorgung umfasst:

- (a) Beratungs- und Koordinationsleistung
- (b) Hausbesuche zur Tag- und Nachtzeit erforderlich
- (c) Einzelne Leistungen, insbesondere des in § 5 Abs. 3 der SAPV-Richtlinie des G-BA aufgeführten Leistungskatalogs werden bei Bedarf erbracht
- (d) Für die verordnete Teilversorgung besteht 24-Stunden-Rufbereitschaft in Absprache mit den Leistungserbringern der Primärversorgung. Die Rufbereitschaft kann nicht als alleinige Teilleistung verordnet werden.
- (e) Dokumentation und Evaluation

Neben der additiv unterstützenden Teilversorgung sind die Vergütungspauschalen nach I.1. und I.3. abrechenbar.

In stationären Hospizen kann die additiv unterstützende Teilversorgung als ärztliche Teilleistung erbracht werden. Es ist ausschließlich die Einsatzpauschale in Höhe von

**73,96 EUR je Patient je Einsatz,**  
(Positionsnummer: **3020402007**)

**maximal 166,41 EUR täglich**  
(Positionsnummer: **3020404006**)

abrechenbar.

### III. **Vollständige Versorgung**

Die Vergütung der vollständigen Versorgung erfolgt als Tagespauschale in Höhe von

**284,27 EUR je Patient je Behandlungstag**  
(Positionsnummer: **0010604106**)

Die vollständige Versorgung umfasst:

- (a) Beinhaltet Beratungs- und Koordinationsleistung
- (b) Hausbesuche zur Tag- und Nachtzeit erforderlich
- (c) Alle Leistungen, insbesondere des in § 5 Abs. 3 der SAPV-Richtlinie des GBA aufgeführten Leistungskatalogs werden bei Bedarf erbracht
- (d) Dokumentation und Evaluation

Neben der vollständigen Versorgung sind die Vergütungspauschalen nach I. und II. nicht abrechenbar.

Soweit der Patient innerhalb der ersten 48 Stunden nach Übernahme der Versorgung verstirbt, kann für den besonderen Aufwand der Aufnahme der Versorgung eine Pauschale von

**einmalig 252,68 Euro**  
(Positionsnummer: **0010607109**)

in Rechnung gestellt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten/Kündigung**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom 01.05.2026 bis zum 30.04.2027.
- (2) Änderungen können im beiderseitigen Einvernehmen vor Ablauf der Vereinbarung vereinbart werden, sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Nach Ablauf der Vereinbarung gelten die genannten Vergütungssätze bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.
- (4) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von acht Wochen, frühestens zum 30.04.2027 gekündigt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

Hamburg, den

---

Stempel/Unterschrift Leistungserbringer

---

AOK Rheinland / Hamburg  
- Die Gesundheitskasse

---

BKK-Landesverband NORDWEST,  
Hauptverwaltung Hamburg;  
zugleich für die SVLFG als LKK

---

Knappschaft  
Regionaldirektion Nord, Hamburg

---

IKK classic  
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt  
gesund, der IKK gesund plus der IKK - Die  
Innovationskasse und der  
IKK Südwest

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung Hamburg